

Ausschuss für Stadtentwicklung	18.05.2016
Rat	19.05.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	226/2016-7
Stand	11.03.2016

Betreff Bebauungsplan Me 15.2 - Änderung städtebaulicher Vertrag**Beschlussentwurf**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, den § 15a des Städtebaulichen Vertrags zum Bebauungsplan Me 15.2 dahingehend zu ändern, dass die Öffnungszeiten in den Abendstunden auf Grundlage des Schallgutachtens zum Bebauungsplan Me 15.2 und der ergänzenden Stellungnahmen auf 21:30 Uhr erweitert werden.

Sachverhalt

Der Vorhabenträger des Bebauungsplanes Me 15.2 hat bei der Stadt Bornheim einen Antrag auf Erweiterung der Öffnungszeiten gestellt. Er legt dar, dass Öffnungszeiten bis max. 20:00 Uhr aufgrund veränderter Lebens- und Einkaufsgewohnheiten nicht mehr zeitgemäß seien. Aufgrund veränderter Arbeitszeiten würden immer mehr Menschen in den Abendstunden einkaufen, wodurch die Betreiber im Nahversorgungssegment gerade auch in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 21:30 Uhr einen zweistelligen Anteil ihres Tagesumsatzes erwirtschafteten.

Zum Beschluss des Städtebaulichen Vertrages 2012 durch den Rat der Stadt Bornheim wurde seinerzeit seitens der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/Die Grünen ein Antrag gestellt, die Öffnungszeiten im städtebaulichen Vertrag auf 20:00 Uhr zu begrenzen.

Bereits in der Ergänzungsvorlage für den Rat zur Vorlage 077/2012-7 wurde seitens der Verwaltung darauf hingewiesen, dass zwar eine Beschränkung der Öffnungszeiten im damaligen Antrag der Fraktionen mit Lärmschutz begründet wurde, das vorliegende Schallschutzgutachten jedoch Öffnungszeiten über 20:00 Uhr hinaus zuließe. Des Weiteren wurde dargelegt, dass zu diesem Punkt daher noch juristisch zu prüfen sei, ob eine Begrenzung der Öffnungszeiten abweichend von den Ergebnissen des Gutachtens vereinbart werden könne.

Der Schallgutachter stellt ergänzend zu seinem ursprünglichen Gutachten mit Datum vom 04.02.2016 erneut fest, dass Öffnungszeiten von 7:00 Uhr bis 21:30 Uhr keine Lärmkonflikte mit der Wohnnachbarschaft befürchten lassen.

Die Kanzlei Lenz und Johlen hat mit Datum vom 26.02.2016 eine juristische Stellungnahme abgegeben und legt dar, dass Bedenken hinsichtlich der Wirksamkeit der vertraglichen Regelungen bestehen, da der Nachweis geführt wird, dass die Schutzansprüche der Nachbarschaft hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

Beide Stellungnahmen sind im Anhang beigelegt.

Da es für eine Beschränkung der Öffnungszeiten auf 20:00 Uhr keine rechtlich haltbaren

Gründe gibt und davon auszugehen ist, dass der Antragsteller im Rahmen eines Rechtsstreites Erfolg hätte und die Verfahrenskosten durch die Stadt Bornheim zu tragen wären, wird empfohlen, den § 15a des Städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan Me 15.2 dahingehend zu ändern, dass die Öffnungszeiten auf 21:30 Uhr ausgeweitet werden.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

Stellungnahme Krämer Schalltechnik
Stellungnahme Lenz und Johlen